

**Verordnung der Stadt Hersbruck zur Regelung
der Sperrzeit von Gaststätten
(Sperrzeitverordnung)
vom 02.07.2012**

Die Stadt Hersbruck erlässt auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung- GastV) in der derzeit geltenden Fassung folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (geschlossene Räume) in der Stadt Hersbruck wird festgesetzt:

von Montag bis Sonntag von 03:00 - 06:00 Uhr

- (2) In der Nacht zum 01. Januar ist die Sperrzeit gemäß § 8 Abs. 2 GastV aufgehoben.

§ 2 Sonderregelungen anlässlich besonderer Veranstaltungen

- (1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet oder widerruflich die Sperrzeit nach § 1 dieser Verordnung verkürzt oder aufgehoben werden.
- (2) Für Veranstaltungen, die nach den Titeln III und IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind, gelten die in der jeweiligen Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.

§ 3 Widerrufsregelung

Eine Sperrzeitverkürzung nach dieser Verordnung kann insbesondere widerrufen werden, wenn geltende Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten und dadurch Anwohner in ihrer Nachtruhe gestört werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 28 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nrn. 6 und 12 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt
2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende oder ein von ihm Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Hersbruck, 02.07.2012
STADT HERSBRUCK

Robert Ilg
1. Bürgermeister